

Lieferanten-Richtlinien

1	Zweck und Geltungsbereich.....	1
1.1	MedTec-Lieferanten.....	1
2	Vertraulichkeit und Auftragsvergabe an Dritte	1
3	Spezifikationen	1
4	Anforderungen an die Auftragsabwicklung	2
4.1	Termine	2
4.2	Identifikation	2
4.3	Produkteprüfung	2
4.4	Prüfmittel	2
4.5	Oberflächengüte, Finish und Sauberkeit	2
4.6	Verpackung und Transport.....	2
4.7	Allgemeine Lieferbedingungen.....	2
4.8	Fehlerentdeckung nach erfolgter Lieferung.....	2
5	Fehlerhafte Produkte	3
6	Bescheinigung der Lieferung	3
7	Reklamationsabwicklung.....	3
8	Anwendbares Recht.....	3
9	Gerichtsstand.....	3
10	Schlussbestimmungen	3
10.1	Andere Bestimmungen	3
10.2	Teilnichtigkeit.....	3
10.3	Änderungen	3

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Bestimmungen aus der vorliegenden Weisung ist für alle LIEFERANTEN der Heinz Baumgartner AG (nachfolgend HBAG genannt) verbindlich und regelt die geltenden Anforderungen in Bezug auf die Herstellung des Produkts und die Zusammenarbeit.

Im Weiteren ist diese Weisung der grundlegende Bestandteil eines jeden Auftrages an den LIEFERANTEN.

1.1 MedTec-Lieferanten

Für LIEFERANTEN des Medizinbereiches (nur externe Dienstleister) gelten zudem die Bedingungen der Qualitätsvereinbarung, welche separat zwischen jedem MedTec-LIEFERANTEN und der HBAG vereinbart wird.

2 Vertraulichkeit und Auftragsvergabe an Dritte

Der LIEFERANT anerkennt, dass alle Informationen, im Besonderen alle Entwürfe, Pläne und Spezifikationen vertraulich behandelt werden müssen und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Aufträge an unsere LIEFERANTEN dürfen ohne Genehmigung der HBAG nicht an Dritte weitergegeben werden.

3 Spezifikationen

Der LIEFERANT erklärt sich einverstanden, die Produkte nach den gegebenen Anforderungen herzustellen:

- Bestellung
- Produktezeichnungen, Werkstoffspezifikationen (sofern gefordert)
- Verfahrens- und Arbeitsanweisungen (sofern gefordert)
- Prüfpläne (sofern gefordert)
- Verwendung von REACH- und RoHS-konformen Materialien

LIEFERANTEN der Heinz Baumgartner AG gewährleisten, dass alle Produkte den Anforderungen der REACH-Vorschriften und RoHS-Richtlinien entsprechen. Der LIEFERANT hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom LIEFERANTEN verschuldeten Verstoß gegen die REACH-Vorschriften und RoHS-Richtlinien oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

4 Anforderungen an die Auftragsabwicklung

4.1 Termine

Vorgegebene Termine sind durch den LIEFERANTEN zwingend einzuhalten. Unvorhersehbare Terminschwierigkeiten muss der LIEFERANT unverzüglich der HBAG melden.

4.2 Identifikation

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass das Ausgangsmaterial (Roh- und Halbfabrikate) jederzeit identifizierbar ist und zurückverfolgt werden kann, damit Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Bearbeitungsstand jedes Auftrages muss jederzeit ersichtlich sein.

Produkte mit Abweichungen / Bearbeitungsfehlern müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

4.3 Produkteprüfung

Der LIEFERANT führt systematische und prozessorientierte Prüfungen durch und dokumentiert diese Ergebnisse. Falls durch HBAG gefordert muss der LIEFERANT die Resultate mitliefern.

4.4 Prüfmittel

Der LIEFERANT hat die einwandfreie Funktion und Genauigkeit seiner Prüfmittel durch regelmässige Kontrollen und Vergleich mit Eichnormalen sicherzustellen.

4.5 Oberflächengüte, Finish und Sauberkeit

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass

- keine beschädigten Oberflächen durch verwendete Spannmittel, Werkzeuge oder Späne entstehen.
- sämtliche Teile müssen gemäss Vorgaben entgratet sein. Wo eine entsprechende Vorgabe fehlt, ist eine vernünftige, dem Teil proportionierte Entgratung zu wählen oder bei der HBAG nachzufragen.
- Rückstände aus der Fertigung müssen bei Fertigungsende entfernt werden.

4.6 Verpackung und Transport

Der LIEFERANT verpflichtet sich:

- versandspezifische Verpackung zu wählen, um Beschädigungen der Teile auszuschliessen.
- Bestellpositionen müssen getrennt voneinander geliefert und mit der Bestellnummer beschriftet werden.
- Fehlerhafte Teile müssen ebenfalls getrennt verpackt und gekennzeichnet werden und mit einer Fehlerbeschreibung versehen werden.
- Allfällige Leihwerkzeuge müssen bei der Lieferung ebenfalls retourniert werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.7 Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die internationalen Lieferbedingungen nach INCOTERMS 2020 (diese Bestimmungen gelten auch national).

4.8 Fehlerentdeckung nach erfolgter Lieferung

Der LIEFERANT hat die Pflicht, auch nachträglich festgestellte Abweichungen an bereits gelieferten Produkten, welche die Tauglichkeit und die Funktionssicherheit beeinträchtigen könnten, zu melden.

Weisung (WE)

5 Fehlerhafte Produkte

Bei Abweichungen zur Spezifikation / Bearbeitungsfehlern muss der LIEFERANT die HBAG umgehend informieren. Je nach Abweichung muss der Auftrag neu gefertigt, nachgearbeitet werden oder HBAG erteilt eine Sonderfreigabe für die beanstandeten Produkte.

Solche fehlerhaften Produkte müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit guten Produkten zu vermeiden. Auf den Lieferpapieren sind die entsprechenden Stückzahlen einzutragen.

Der LIEFERANT hat die Pflicht, auch nachträglich festgestellte Abweichungen an bereits gelieferten Produkten, welche die Tauglichkeit und die Funktionssicherheit beeinträchtigen könnten, zu melden.

6 Bescheinigung der Lieferung

Der Lieferschein muss folgende Angaben umfassen:

- Bestellnummer HBAG
- Name des Produkts
- Artikelnummer mit Index
- Menge
- Verfahren (Nummer der Verfahrensanweisung inkl. Version sofern zutreffend)
- Material-Chargennummer (sofern zutreffend)
- Lieferdatum

Der Lieferung beizulegen sind alle qualitätsrelevanten Dokumente (z.B. ausgefüllte Prüfpläne, Messprotokolle, Zertifikate, usw.), welche HBAG bestellt.

7 Reklamationsabwicklung

Im Falle einer Reklamation hat die schriftliche Ursachenanalyse und Festlegung von Massnahmen vom LIEFERANTEN bei HBAG einzugehen. Die Reklamation ist in Form eines schriftlichen Reklamationsberichtes abzuarbeiten (z.B. 8D-Report). Die eingeleiteten Korrekturmassnahmen müssen ohne begründbare Verzögerungen eingeleitet werden und sollen innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen umgesetzt sein.

8 Anwendbares Recht

Die vorliegende Weisung unterliegt schweizerischem Recht.

9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Andere Bestimmungen

Die HBAG anerkennt keine anderen Bestimmungen. Der LIEFERANT verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Bestimmungen geltend zu machen.

10.2 Teilnichtigkeit

Nichtigkeit einzelner Teile dieser Weisung oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3 Änderungen

Änderungen dieser Weisung bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung der HBAG.

5306 Tegerfelden, 07.07.2021